

Sitzung vom 31. Januar 2018

**61. Anfrage (Grundwasserschutz)**

Kantonsrätin Ann Barbara Franzen, Niederweningen, und Kantonsrat Martin Farner, Oberstammheim, haben am 27. November 2017 folgende Anfrage eingereicht:

Zahlreiche öffentliche und private Bauten stehen im Kanton Zürich in unterschiedlichen Grundwasserschutzzonen. Bezüglich Grundwasserfassungen für die Trinkwasserversorgung bestehen klare Bauverbote. Im weiteren Umkreis jedoch darf mit entsprechenden Auflagen gebaut werden.

So stehen z. B. die Tankanlagen Zwüschetteich in Rümlang, von welchen unter der Glatt durch ein Leitungsnetz die Flugzeuge auf dem Flughafenareal betankt werden. Das Zürcher Rathaus steht im Grundwasservorfluter Limmat, der Rangierbahnhof Limmattal, auf welchem chemische Gefahrgüter verschoben werden, ebenso.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Trifft es zu, dass im Kanton Kanton Zürich das Gewässerschutzgesetz betr. Grundwasserschutz anders ausgelegt wird, als dies das Bundesamt für Umweltschutz tut? Falls ja, weshalb?
2. Gelten die generellen Vorschriften für den Grundwasserschutz im Kanton Zürich für alle Bauten gleichermassen?
3. Wie werden feste von flüssigen Gefahrgütern bezgl. Grundwasserschutz unterschieden?
4. Wie kann das Grundwasser vor Gefahren geschützt werden, welche von den o. e. Bauten ausgehen?
5. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass es zusätzliche Massnahmen braucht, um das Grundwasser unter bestehenden bzw. unter künftigen Bauten zu schützen, als es die gesetzlichen Grundlagen heute vorsehen?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ann Barbara Franzen, Niederweningen, und Martin Farner, Oberstammheim, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Nein, das Gewässerschutzgesetz (SR 814.20) und die Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) werden bezüglich Grundwasserschutz grundsätzlich gleich ausgelegt wie vom Bundesamt für Umwelt (BAFU). Die 2004 vom ehemaligen Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (heute: BAFU) herausgegebene «Wegleitung Grundwasserschutz» dient als Leitlinie.

Zu Frage 2:

Grundsätzlich gelten für alle Bauten im Kanton Zürich die gleichen Vorschriften für den Grundwasserschutz. Die Vollzugshilfe «Bauvorhaben in Grundwasserleitern und Grundwasserschutzzonen» (Zürcher Umweltpraxis, AWEL, Juni 2003) sowie das Normreglement des Kantons Zürich für Grundwasserschutzzonen bilden wichtige Grundlagen, damit vergleichbare Bauvorhaben möglichst gleich beurteilt werden. Jedes Bauvorhaben muss jedoch im Einzelfall bewilligt werden, da die konkrete Lage bezüglich Grundwasservorkommen, Grundwasserschutzzonen bzw. Gewässerschutzbereiche und die konkrete hydrogeologische Situation stets zu berücksichtigen sind.

In Grundwasserschutzzonen sind die jeweils rechtskräftigen Schutzzone[n]reglemente massgebend, sofern deren Bestimmungen nicht durch neueres Bundesrecht abgelöst wurden.

Zu Frage 3:

In Art. 32 und 32a GSchV sind die in den besonders gefährdeten Bereichen bewilligungspflichtigen Lageranlagen und Kontrollen für wassergefährdende Flüssigkeiten festgelegt. In deren Anhang 4 Ziff. 22 sind die in den Grundwasserschutzzonen nicht zulässigen Lager- und Betriebsanlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten angeführt.

Der zusätzlich in den Grundwasserschutzzonen geltende allgemeine Grundsatz, dass die Erzeugung, die Verwendung, der Umschlag und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen grundsätzlich verboten sind, beruht auch auf Ziff. 22 und betrifft feste und flüssige Stoffe.

Zu Frage 4:

Das Tanklager im Gebiet Zwüschetteich, Rümlang, und das Gebiet zum Flughafen hin liegen im Gewässerschutzbereich üB (übriger Bereich), der nicht zu den besonders gefährdeten Bereichen zählt. In dem Gebiet sind keine nutzbaren Grundwasservorkommen vorhanden. Auch das Zürcher Rathaus liegt im Bereich üB in einem Gebiet ohne Grundwasservorkommen, das für die Trinkwassergewinnung geeignet ist. Daher werden keine besonderen grundwasserspezifischen Anforderungen an diese Bauten gestellt.

Der Rangierbahnhof Limmattal liegt über dem Limmatgrundwasserstrom im Gewässerschutzbereich Au. Er berührt auch die rechtskräftigen Grundwasserschutz zonen um die Trinkwasserfassungen Langacker und Russacker in Dietikon. Deshalb wurde eine schützende Lehmschicht unter der Gleisanlage des Rangierbahnhofs eingebaut.

Zu Frage 5:

Das im Untergrund zirkulierende Grundwasser deckt im Kanton rund 60% bis 65% des Trink- und Brauchwasserbedarfs. Es ermöglicht eine sichere und kostengünstige Trinkwasserversorgung. Deshalb ist es wichtig, die unterirdischen Wasservorkommen auch für künftige Generationen mengen- und gütemässig zu erhalten. Die gesetzlichen Grundlagen und die entsprechenden Richtlinien und Vollzugshilfen genügen, um das Grundwasser unter bestehenden und künftigen Bauten zu schützen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**